

SATZUNG

Eissportverein Kaufbeuren e.V. Stand 18.06.09 nach Satzungsänderung

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1.
Der Verein führt die Bezeichnung Eissportverein Kaufbeuren e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaufbeuren eingetragen.
2.
Der Verein hat seinen Sitz in Kaufbeuren am Berliner Platz 10.
3.
Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und den jeweils überregionalen Fachverbänden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum BLSV vermittelt.

§ 2

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Interessen.
3.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins.
4.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5.
Der Vereinszweck ist die Förderung des Eissports und insbesondere auf die Förderung der Jugend in allen Sparten des Eissports ausgerichtet. Der Verein betrachtet es als Anliegen, alle Maßnahmen und Voraussetzungen zu fördern, die dem Eissport dienen.
6.
In Erfüllung des Vereinszweckes können sich innerhalb des Vereins auch Eishockey-Hobby-Mannschaften sowie Abteilungen für Eiskunstlauf, Eisschießen, Eisschnelllauf, Curling, Streethockey, Inline-Hockey und Schiedsrichterschulungen bilden, die unselbständige Untergliederung des Vereins darstellen.

§ 3

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Mai und endet mit dem 30. April eines jeden Jahres.

§ 4

Im Fall der Auflösung/Aufhebung des Vereins kraft Gesetzes, durch gerichtliches Urteil oder durch Beschlußverfassung der Mitgliederversammlung fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Kaufbeuren zu, die dasselbe entweder im Sinne der Bestimmung des §2 der Satzung zu Verwalten und erhalten hat, oder aber dasselbe mit der gleichen Auflage auf eine andere den Bestimmungen der Gemeinnützigkeit entsprechende Vereinigung übertragen kann.

Dasselbe gilt bei Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks des Vereins oder wenn die Erreichung dieses Zwecks unmöglich wird.

II. Mitgliedschaft

§ 5

1.

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen, Aktive, Passive)
- b) Jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- c) Ehrenmitgliedern

2.

a)

Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.

b)

Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören dem Verein als Jugendliche Mitglieder an.

c)

Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes können Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.

a)

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Wahl- und Stimmrecht.

b)

Ehrenmitglieder erhalten zu ihrer Ernennung eine Urkunde. Sie sind auf Lebenszeit von der Beitragspflicht befreit und haben freien Eintritt.

§ 6

1.
Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu Stellen. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Gesamtvorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann vom Betroffenen zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.
2.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages. Diese ist dem Mitglied bekannt zu machen.
3.
Mit der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Vereins verbunden.

§ 7

1.
Die Mitgliedschaft erlischt durch.
 - a) Tod
 - b) Kündigung
 - c) Ausschluß
 - d) Streichung aus der Mitgliederliste
2.
Die Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Sie muß spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres des Vereins schriftlich in der Geschäftsstelle zugegangen sein.
3.
Die Kündigung der aktiven sportlichen Betätigung als Eishockeyspieler zum Zwecke des Vereinswechsels ist nur zum 30. Juni eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Monaten möglich. Sie ist nur dann rechtswirksam, wenn sie mit eingeschriebenem Brief und Rückschein dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar zugegangen ist. Spieler der ersten Mannschaft sind von der Vorschrift nicht erfaßt.
4.
Auf Ausschluß kann der Gesamtvorstand, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen mit Stimmenmehrheit erkennen, wenn:
 - a)
sich ein Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins schuldig gemacht hat, oder
 - b)
die Mitgliedschaft wegen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens für den Verein als nicht mehr tragbar erscheint, oder
 - c)
sich ein Mitglied grob unkameradschaftlich verhalten hat.

Der Ausschluß ist dem Mitglied per Einschreiben mit der Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene schriftliche Berufung bei der Vorstandschaft binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses einlegen. Die Vorstandschaft hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Berufung zu entscheiden.

5.

Der Gesamtvostand ist berechtigt, ein Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen, wenn dieses Mitglied länger als drei Montae nach Absendung der schriftlichen Mahnung seiner Beitagspflicht nicht nachgekommen ist.

6.

Die Beenidigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind Mitgliedsausweis und Gegenstände des Vereinsvermögens ohne Rücksicht auf etwaige Zurückbehaltungsrechte an den Verein hereinzugeben.

§ 8

1.

Alle Mitglieder mit Ausnahme des Ehrenpräsidenten sowie der Ehrenmitglieder, haben jährlich bis zum 31. Mai den Jahresbeitrag an den Verein zu entrichten. Der Verein kann den Beitrag auch einziehen lassen.

2.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

3.

Im Einzelfall kann der Gesamtvorstand auf begründeten Antrag Zahlungsfälligkeit ändern sowie von rückständigen oder zukünftigen Verpflichtungen befreien.

§ 9

1.

Die aktiven Mitglieder des Vereins sind der Rechts- und Spielordnung der übergeordneten Fachverbände unterworfen.

2.

Der geschäftsführende Vorstand kann nach vorheriger Anhörung bei Verstößen gegen die Vereinssatzung oder das Rechtsgut der Fachverbände folgende Strafen verhängen:

a)

mündlicher Verweis

b)

schriftlicher Verweis

c)

Spielsperre bis zu 8 Monaten

d)

Stadionverbot

Gegen die Spielsperre oder Stadionverbot von mehr als vier Wochen kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe durch den geschäftsführenden Vorstand Berufung zum Gesamtvorstand einlegen. Die Berufung ist mit einer Begründung schriftlich einzureichen. Auf Verlangen ist der Betroffene von dem Vorstand zu hören. Über die Berufung entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit endgültig.

III. Organe des Vereins

§ 10

Organe des Vereins sind:

- a)
Die Mitgliederversammlung
- b)
Der geschäftsführende Vorstand
- c)
Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)

§ 11

1. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Personen.

- a)
Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er kann sich hierzu einer Geschäftsstelle bedienen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt.

2. Erweiterter Vorstand

Den erweiterten Vorstand bilden:

- Jugendobmann
- Mind. Drei bis max. sieben Vorstandsmitglieder

- a)
Der erweiterte Vorstand ist dem geschäftsführenden Vorstand beigeordnet und bildet mit diesem den Gesamtvorstand.

- b)
Die Mitglieder des geschäftlichen Vorstands haben bei Abstimmungen je zwei, die des erweiterten Vorstands je eine Stimme.

- c)
Innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Jahreshauptversammlung, in der der Vorstand neu gewählt wurde, treffen sich jeweils ein/e Delegierte/r aus jeder Nachwuchsmannschaft und der Eishockeyschule mit der geschäftsführenden Vorstandschaft um den Jugendobmann für die neue zwei Jahresperiode neu zu bestimmen. Kandidaten Vorschläge werden aus dem Kreis der Vertreter des Nachwuchses unterbreitet. Der geschäftsführende Vorstand stimmt dem Vorschlag zu. Bei triftigen

Gründen hat der geschäftsführende Vorstand ein Veto Recht, in diesem Falle schlagen die Vertreter des Nachwuchses einen alternativen Kandidaten vor.

d)

Der Ehrenpräsident ist berechtigt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat dort die Rechtstellung eines Beisitzers.

3. Bestellung:

a)

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

b)

Die Bestellung zum Vorstand kann nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Widerruf der Bestellung ist auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

c)

Der Antrag auf Widerruf der Bestellung ist nur zulässig, wenn

- Dies $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich beantragt oder
- Die erweiterte Vorstandschaft dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vorstände beschließt; das betroffene Vorstandsmitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.

d)

Geht ein gemäß Ziffer b) zulässiger Antrag auf Widerruf der Bestellung beim Verein ein, so ist innerhalb von drei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden.

§ 12

Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Vor Beginn der Versammlung bestimmt der Vorstand hierfür einen verantwortlichen Schriftführer.

Bei Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens die Beschlüsse festhalten.

§ 13

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1.

Entgegennahme der Jahresberichte

2.

Entgegennahme der Kassenberichte

3.

Entlastung des Gesamtvorstandes

4.

Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten auf Vorschlag der Vorstandschaft

5.

Wahlen der Vorstandschaft

6.

Beschlußfassung über Satzungsänderungen

7.

Gestsetzung von Mitgliedsbeiträgen

8.

Die Ermächtigung zur Stellung eines Insolvenzantrags.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich zwischen dem 01. Mai und dem 31. Juli statt, in der die nach der Satzung notwendigen Wahlen und die sonstigen, der Beschlußfassung der Versammlung unterliegenden Gegenstände behandelt werden.

Die Mitgliedsversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer und eine Ersatzperson.

§ 14

1.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

a.

auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes oder Gesamtvorstandes.

b.

Auf schriftlichen Antrag (durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte) von mindestens $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten Mitglieder.

c.

wenn die Anzahl des geschäftsführenden oder des Gesamtvorstandes unter die zur Beschlußfähigkeit dieser Organe notwendigen Zahl absinkt.

d.

bei einem Antrag auf Widerruf der Bestellung zum Vorstand, wenn die Voraussetzungen des § 12 nr. 3. b., c. vorliegen.

4. In den Fällen des Absatzes 1. muss der Vorstand unter Beachtung der Ladungsfristen des § 15 Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung abhalten.

§ 15

1.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin in der „Allgäuer Zeitung“ bekanntgegeben werden.

2.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin beim Verein eingegangen sein.

3.

Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden, wenn die Einladung keinen Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ enthält.

§ 16

1.

Die Mitgliederversammlung ist zu allen Punkten der Tagesordnung beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Personen.

2.

Der Zutritt zur Mitgliederversammlung und die Stimmabgabe sowie Wortmeldungen können vom Nachweis der Mitgliedschaft und von der Bezahlung des Beitrags abhängig gemacht werden.

3.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Reihenfolge ergibt sich aus § 11 Abs. 1 der Satzung. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, wird die Mitgliederversammlung durch den Ehrenpräsidenten oder dem an Jahren ältesten Mitglied geleitet.

4.

Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dem Antrag zustimmt. Stimmenenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.

5.

Ein satzungsändernder Antrag bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, ein Antrag auf Zweckänderungen einer $\frac{9}{10}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17

1.

Je ein vom geschäftsführenden Vorstand rechtsverbindlich unterzeichnetes Exemplar der Satzung ist nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung

a)

Dem Amtsgericht Kaufbeuren und

b)

dem Finanzamt Kaufbeuren

vorzulegen.

2.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt § 2 der Satzung, wenn dieser den Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht entsprechen sollte, neu zu fassen, dem Amtsgericht, dem Finanzamt und den Mitgliedern bekannt zu geben.

IV. Sonstiges

§ 18

Die Satzung und Ordnung des Bayrischen Eissport-Verbandes des Deutschen Eishockey-Bundes, des Deutschen Eissportverbandes, sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§ 19

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen des Eissportvereins Kaufbeuren e.V.

§ 20

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wenn nicht 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, in der die Mitglieder die Auflösung mit 4/5 der dann erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen können.

VI. Inkrafttreten der Satzung

§ 21

Diese Satzung tritt mit Eintagung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorstand

1.Stellvertreter

2.Stellvertreter
